

Satzungsänderungen als Voraussetzung für NASS

Eine Formulierungshilfe für Installationen auf privaten Grundstücken im Zusammenhang mit Neuartigen Sanitärsystemen (NASS)

Kurzversion. Die Rahmenbedingungen für Abwassersysteme sind in den letzten Jahren Schwankungen unterworfen. So erfordern es Auswirkungen, die beispielsweise der demografische Wandel mit sich bringt, die Infrastruktur anzupassen und auch neue technische Lösungen zu realisieren. Teilweise werden dadurch Installationen auf privaten Grundstücken nötig. Dies können Ventile für Unterdrucksysteme oder Trenneinrichtungen für die getrennte Erfassung von Schwarz- und Grauwasser sein. Aufgrund von technischen Besonderheiten, welche diese neuen Komponenten gegenüber etablierten Lösungen haben, sollte deren Einsatz explizit geregelt werden. Die maßgeblichen Aspekte werden dabei in Satzungen geregelt. Im oben genannten Zusammenhang sind insbesondere Entwässerungssatzungen zu nennen, welche meist Regelungen hinsichtlich des Baus sowie der Zuordnung der technischen Komponenten des Entwässerungsnetzes zur öffentlichen oder privaten Abwasseranlage und die Zuständigkeiten für Betrieb und Wartung der Anlage festlegen. Aber auch Änderungen in Bezug auf die Finanzierung können notwendig werden. Dazu wird die Gebühren- und/oder Beitragssatzung zugehörig zur jeweiligen Entwässerungssatzung angepasst. Im Themenblatt wird der Schwerpunkt auf die Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Anlagen gelegt. Daraus ergeben sich die Regelungen zu Bau, Betrieb und Wartung sowie der Finanzierung. Außerdem werden Formulierungen zur Definition und Lage der technischen Komponenten erläutert.

1 Ausgangssituation

1.1 Kommunaler Handlungsbedarf für die Abwasserreinigung

Derzeit stehen die Verantwortlichen für die Abwasserreinigung vor vielseitigen Herausforderungen. Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie bspw. der demografische Wandel, erfordern flexible Technik. Auch der Klimawandel, steigende Energiepreise, eine Verknappung der endlichen Ressourcen, wie Phosphor, sowie sich schärfere Grenzwerte sind an dieser Stelle zu nennen. Besonders in ländlichen Gebieten, die eine abnehmende Bevölkerungszahl oder einen hohen Investitionsbedarf aufweisen, herrscht Handlungsbedarf. Mit dem bisherigen System der Abwasserentsorgung kann nur bedingt auf diese Herausforderungen reagiert werden.

1.2 NASS – eine technische Systeminnovation

Neuartige Sanitärsysteme (NASS) stehen für die Wiederverwendung von Ressourcen. Sie versprechen unter anderem aufgrund kürzerer Nutzungsdauern der technischen Komponenten flexiblere Lösungen. Voraussetzung für NASS ist die getrennte Erfassung der verschiedenen Abwasserteilströme. In einem Modelldorf des Forschungsprojektes NoLA sollen Grauwasser und Schwarzwasser mittels einer Unterdruckentwässerung getrennt voneinander abgeleitet werden. Die Trennung erfolgt durch sogenannte Abwasserweichen, die mittels Sensoren die beiden Teilströme möglichst sortenrein in zwei verschiedene Kammern des Hausanschlusschachtes sammeln. Das nährstoffreiche Schwarzwasser wird

am Ortsende in einem Tank gesammelt. Die Behandlung erfolgt in einer Biogasanlage, in welche auch andere Substraten gefüllt werden. Das Konzept sieht für die verbleibenden Gärreste den Einsatz als Dünger vor. Eine mögliche Rückführung des im Ort gereinigten Grauwassers als Betriebswasser für die Haushalte ist möglich, wird jedoch derzeit nicht angestrebt.

1.3 Auswirkungen auf den Inhalt der Satzungen

Aufgrund der technischen Besonderheiten, welche die neuen Komponenten gegenüber etablierten Lösungen haben, muss deren Einsatz explizit geregelt werden. An dieser Stelle sind im Wesentlichen Maßnahmen auf den privaten Grundstücken zu nennen. Diese werden in Satzungen festgelegt. Dort schreiben bspw. die Kommunen oder Zweckverbände fest, welche Pflichten Grundstücksbesitzer haben, damit eine einwandfreie Abwasserreinigung gewährleistet ist.

2 Zentrale Punkte für Satzungsänderungen

Beim Bau von NASS sind besonders Entwässerungssatzungen wichtig. Dort ist meist geregelt, ob die technischen Komponenten vollständig oder nur teilweise zur öffentlichen oder privaten Abwasseranlage gehören. Außerdem sind die Zuständigkeiten für Bau, Betrieb und Wartung enthalten. Daneben können durch NASS auch Änderungen bei der Finanzierung können notwendig werden. Dann muss die Gebühren- und/oder Beitragssatzung angepasst werden.

2.1 Trennung der Stoffströme

Für die Durchführung einer Stoffstromtrennung auf dem privaten Grundstück hat der öffentliche Abwasserentsorger prinzipiell zwei Möglichkeiten. Es sind zum einen Anreize, wie bspw. Vergünstigungen, möglich, andererseits kann die Stoffstromtrennung auch unter dem Aspekt des Anschluss- und Benutzungzwanges verpflichtend eingeführt werden (vgl. dazu Schulz 2019). Für diesen letzteren Fall sind folgende Formulierungen denkbar:

„Abwasserteilströme sind zu trennen.“

„Die unterschiedlichen Abwasserteilströme Grau- und Schwarzwasser sind dem Abwasserentsorger getrennt zu übergeben.“

„Der Grundstückseigentümer muss der getrennten Erfassung zustimmen.“

„Der Grundstückseigentümer muss Einrichtungen, die der Stoffstromtrennung dienen, auf seinem Privatgrundstück zulassen.“

2.2 Definition der technischen Komponenten

Im Zuge der Definition der Bestandteile des Entwässerungssystems müssen die Komponenten (im Modellgebiet: das Unterdrucksystem und die Trenneinrichtung) definiert werden. Da die Trennung der Abwasserteilströme durch vielfältige technische Lösungen realisiert werden kann, ist im Folgenden nur ein Beispiel für die Unterdruckentwässerung gegeben:

„Unterdruckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von einer Unterdruckstation erzeugten Unterdruck erfolgt.“

2.3 Abgrenzung von privater und öffentlicher Abwasseranlage

Im Allgemeinen unterscheidet man zwischen öffentlichem Abwassersystem oder privater Grundstücksentwässerungsanlage. Die Zuständigkeit für die technischen Komponenten des

NASS, die sich auf den privaten Grundstücken befinden, ist davon abhängig, zu welchem Bereich sie gehören. Im Regelfall wird der Hausanschlusschacht als Begrenzung festgelegt. Die Abgrenzung ist in der Entwässerungssatzung festgeschrieben.

Gehören die einzelnen Komponenten zur öffentlichen Anlage und sind diese Teil der notwendigen technischen Ausrüstung, so können bspw. in Thüringen hierfür Fördermittel abgerufen werden. Das folgende Beispiel sieht den Hausanschlusschacht einer Unterdruckentwässerung als Teil der öffentlichen Abwasseranlage:

„Bei Unterdruckentwässerungssystemen wird der Grundstücksanschluss mit einem Hausanschlusschacht mit integriertem Sammelraum und Absaugventil als Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung versehen.“

Dem gegenüber steht folgende Formulierung, die auch den Schacht des Unterdrucksystems als Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage definiert:

„Die Hausanschlusschäfte einschließlich der Ventileinrichtungen und Steuerungen sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.“

Sobald privates Eigentum vorliegt, werden meist die Kosten und der Aufwand für den öffentlichen Abwasserentsorger reduziert. Vorausgesetzt der Private ist für alles selbst zuständige (s. folgendes Kapitel). Überträgt die öffentliche Hand alle Aufgaben auf den privaten Eigentümer, so kann sich ersterer auf die Kernaufgaben der Abwasserentsorgung und -reinigung konzentrieren.

2.4 Errichtung, Wartung und Betrieb der Anlage

Die oben beschriebene Zuordnung der Anlage in den öffentlichen oder privaten Bereich, ist nicht zwingend mit der Verantwortung für die Errichtung, die Wartung und den Betrieb der Anlage gleichzusetzen. Da der öffentliche Abwasserentsorger im Modellgebiet die Verwertung der Abwasserteilströme realisiert, erschien es sinnvoll, ihm die Bauaufgabe für alle technischen Komponenten zu übertragen. Als Gründe wurde neben effizienteren Abläufen und niedrigeren Kosten auch die bessere Baukontrolle genannt.

Unabhängig davon, welche Partei die Zuständigkeit für die Errichtung der Anlage innehat, sollte der öffentliche Abwasserentsorger die Überprüfung einer einwandfreien Anlagentechnik und -funktionalität durchführen können. Demzufolge muss immer die Duldungspflicht des Grundstückseigentümers hinsichtlich des Baus der Anlage auf dem privaten Grundstück durch den öffentlichen Träger in der Satzung geregelt werden. Auch für Wartung und Betrieb muss die Verantwortlichkeit festgelegt werden. Für die Unterdruckentwässerung schlägt die DWA (2005) in Ihrem Arbeitsblatt DWA-A 116-1 folgende Formulierung vor:

„Wird das Schmutzwasser von einem Grundstück in ein Unterdruckentwässerungssystem eingeleitet, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und Abfördern des Schmutzwassers dienenden Einrichtungen auf seinem Grundstück zu dulden; gleiches gilt für den Betrieb und den Unterhalt sowie für erforderlich werdende Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. (...)“

Im Fall, dass unplanmäßige Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlich sind, muss die Haftungsfrage geklärt werden. Bei unsachgemäße Nutzung muss im Regelfall der Grundstückseigentümer für die entstandenen Kosten aufkommen.

„Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen. Für Verstopfungen des Anschlusskanals trägt der Grundstückseigentümer die Kosten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.“

2.5 Finanzierung der Anlage

Um eine erhöhte Transparenz die Bürger zu schaffen, ist es empfehlenswert, bereits in der Entwässerungssatzung auf Gebühren- und Beitragssatzungen zu verweisen. Grundsätzlich können nur Kosten im Zusammenhang mit öffentlichen Anlagen auf die Bürger umgelegt werden. Die Struktur wählt der Abwasserentsorger selbst. So können zur anteiligen Fixkostendeckung der öffentlichen Abwasseranlage beispielsweise grundstücksbezogene Beiträge oder eine Grundgebühr verlangt werden. Darüber hinaus sind Gebühren, die auf dem Trinkwasserverbrauch basieren, üblich. Werden NASS nur in Teilen des Entsorgungsgebiets umgesetzt, stellt sich die Frage, ob bei der Gebührenkalkulation Unterschiede gemacht werden können oder evtl. auch gemacht werden müssen. Nach heutiger Rechtsprechung müssen bspw. Hebeanlagen nicht zwangsläufig zu beitragsrechtlich unterschiedlichen Vorteilen führen (vgl. Schulz 2019). Die Kostenerstattung durch den Grundstückseigentümer muss somit nicht nach der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erfolgen, sondern kann auch für das gesamte Gebiet einheitlich geregelt werden. Andererseits kann auch eine Senkung der Gebühren aufgrund von Energiegewinnung (o.ä.) in Erwägung gezogen werden. Ziel sollte es hier sein, ein Anreizsystem für den freiwilligen Anschluss der Grundstücke an NASS zu schaffen.

3 Fazit

Bei der Auswahl der oben genannten Varianten in den einzelnen Themengebieten können unterschiedliche Argumente herangezogen werden. Bei der Entscheidung für oder gegen den Bau und/oder Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen auf privaten Grundstücken sollte neben dem organisatorischen Aufwand und den Einflussmöglichkeiten auch die Förderfähigkeit der Maßnahme berücksichtigt werden. Geht es darum die Akzeptanz für das NASS zu erhöhen, so ist die zwingend vorgeschriebene Trennung der Stoffströme je nach örtlichen Gegebenheiten evtl. nicht ratsam. In diesem Fall sollte auch die Anpassung der Gebührenstruktur in Erwägung gezogen werden.

Weiterführende Literatur

DWA (2005): Besondere Entwässerungsverfahren, Teil 1. Unterdruckentwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden. DWA-Regelwerk Arbeitsblatt A 116-1. Hennef (Sieg): Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Schulz, Paul-Martin (2018): Rechtlicher Rahmen für die Verwertung von Stoffen aus neuartigen Sanitärsystemen. In: W+B (4), S. 204–214.

Schulz, Paul-Martin (2019): Rechtliche Ausgestaltung der Einführung von neuartigen Sanitärsystemen bei öffentlichen Abwasseranlagen. In: KA Korrespondenz Abwasser Abfall 66 (1), S. 42–50.

Autorin

Kirsten Maier

Bauhaus-Universität Weimar, Bauhaus-Institut für zukunftsweisende Infrastruktursysteme, Professur
Siedlungswasserwirtschaft

Arbeitsschwerpunkte: Abwasserbehandlung im ländlichen Raum, Transition von Abwasser-
infrastruktursystemen

Kontakt: k.maier@uni-weimar.de

Projektverweis



Forschungsprojekt:
Neuorganisation Ländlicher Abwasserentsorgung (NoLA)
Projektbeteiligte:
Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar & Bauhaus-
Universität Weimar
Homepage:
<https://www.uni-weimar.de/.../nola/>